

Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (AB-LJagdG)

RdErl. des MLU vom 25.10.2011 – 41-65001/3

Bezug:

RdErl. des ML vom 27.8.1991 (MBI. LSA S. 618)

Abschnitt 1 Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Die Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (AB-LJagdG) dienen dem einheitlichen Vollzug des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG) durch die Jagdbehörden.

1.2 Bei Paragraphen ohne Angabe einer Rechtsvorschrift handelt es sich um Vorschriften des LJagdG.

1.3 Soweit die AB-LJagdG auf Rechtsvorschriften verweisen, beziehen sich diese auf die jeweils geltende Fassung.

Abschnitt 2 Ausführungsbestimmungen

2. Zu § 2 (Hege); zu § 1 BJagdG

2.1 Das Aussetzen von Wild steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der oberen Jagdbehörde nach § 33 Abs. 2. Das Aussetzen von Schalenwild ist untersagt. Der Antrag zum Aussetzen von Wild nach § 33 Abs. 2 wird von der Jagdbehörde entgegengenommen und mit einem Entscheidungsvorschlag der oberen Jagdbehörde vorgelegt.

2.2 Ein Jagdhund ist erfolgreich geprüft, wenn er eine Jagdhundeprüfung eines anerkannten Hundeverbandes bestanden hat. Anerkannt sind der Jagdgebrauchshundverband e. V. und die ihm angeschlossenen Verbandsvereine. Jagdhundeprüfungen anderer Verbände können auf Antrag durch die obere Jagdbehörde anerkannt werden, wenn sie gleichwertige Prüfungsanforderungen stellen.

2.3 Ein Jagdhund ist auch erfolgreich geprüft, wenn er eine Jagdhundeprüfung nach einer Prüfungsordnung eines Landes oder eines Landesjagdverbandes bestanden hat. Die Anforderungen dieser Prüfungsordnung müssen mindestens den Anforderungen der Verbandsordnung über die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde in Sachsen-Anhalt (Brauchbarkeitsprüfungs-Ordnung) vom 1.4.2011 des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. entsprechen. Die Brauchbarkeitsprüfungs-Ordnung ist als PDF-Datei unter www.ljv.sachsen-anhalt.de (Home/Downloads) abrufbar.

2.4 Ein Jagdhund ist brauchbar, wenn er die für den jeweiligen Einsatz erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzt. Hiervon ist auszugehen, wenn er eine Jagdhundeprüfung nach den Nummern 2.2 oder 2.3 bestanden hat und weder Alter noch Gebrechen Zweifel an der Brauchbarkeit erwecken.

2.5 Ein Jagdhund, der auf großräumigen Bewegungsjagden auf Schalenwild zum Stöbern eingesetzt wird, soll seinen Spur- oder Fährtenlaut auf einer Prüfung nach den Nummern 2.2 oder 2.3 nachgewiesen haben.

3. Zu § 5 (Abrundung von Jagdbezirken); zu § 5 BJagdG

Die Abrundung von Jagdbezirken (Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen) ist vorrangig der Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen. Eine Abrundung durch Verfügung von Amts wegen darf erst erfolgen, wenn die Beteiligten erfolglos unter Fristsetzung zum Abschluss einer Vereinbarung aufgefordert worden sind. Das gilt nicht, wenn absehbar ist, dass eine Vereinbarung nicht zustande kommen wird oder die Aufforderung z. B. wegen der Eigentumsverhältnisse mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

4. Zu § 6 (Gesetzliche und notwendige Abrundungen); zu § 5 BJagdG

4.1 Der Vorrang nach § 6 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 gilt nur für solche Fälle, in denen die in § 6 Abs. 3 Satz 1 genannten Flächen durch Angliederung weiterer Flächen einem

Eigenjagdbezirk des Eigentümers dieser Flächen angegliedert werden können. Im Übrigen werden Grundflächen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung einem Eigenjagdbezirk oder gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert.

4.2 „Ähnliche Flächen“ sind Flächen, die nach ihrer Gestalt den in § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) genannten Flächen ähneln. Die "Ähnlichkeit" ist anzunehmen, wenn eine Fläche mindestens doppelt so lang wie breit ist. Die Frage der ordnungsmäßigen Bejagbarkeit ist erst zu prüfen, wenn die Ähnlichkeit zu bejahen ist. Bei Handtuchflächen unter 200 Meter Breite ist – insbesondere wenn ein Abschuss von Schalenwild in Betracht kommt – im Zweifel davon auszugehen, dass eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht möglich ist. Eine Fläche über 400 Meter Breite ist unabhängig von ihrer Länge als ordnungsmäßig bejagbar anzusehen.

5. Zu § 8 (Jagdausübung im befriedeten Bezirk); zu § 8 BJagdG

5.1 Bei Flächen, die der Urnenbestattung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 gewidmet sind, ist von Amts wegen zu prüfen, in welchem Umfang und in welcher Art und Weise eine beschränkte Jagdausübung notwendig ist.

5.2 Im Rahmen der Gestattung einer beschränkten Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken nach § 8 Abs. 1 LJagdG entscheidet die Jagdbehörde auch über den Gebrauch von Schalldämpfern und Schalldämpferwaffen. Die Absicht, Schalldämpfer und Schalldämpferwaffen zu gebrauchen, ist der Jagdbehörde beim Antrag auf Gestattung einer beschränkten Ausübung der Jagd anzuzeigen. Für den Erwerb und Besitz von Schalldämpfern und Schalldämpferwaffen bedarf es einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Einzelheiten regelt die Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 9. 2. 2011 (Aktenzeichen: 201.a, n. v.).

5.3 Die Tötung nach § 8 Abs. 2 LJagdG ist keine Jagdausübung i. S. des Waffengesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 17.7.2009 (BGBl. I S. 2062). Der Gebrauch von Schusswaffen, Schalldämpfern und Schalldämpferwaffen bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 5 des Waffengesetzes. Nummer 5.2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

6. Zu § 9 (Eigenjagdbezirke); zu § 7 BJagdG

6.1 Für den „Zusammenhang“ von Grundflächen (§ 7 BJagdG) genügt die Berührung in einem Punkt. Flächen nach § 5 Abs. 2 BJagdG bleiben unberücksichtigt.

6.2 Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 ist für den Eigenjagdbezirk eine maßstabsgerechte Karte vorzulegen, welche die den Eigenjagdbezirk bildenden Grundflächen erkennen lässt.

7. Zu § 10 (Gemeinschaftliche Jagdbezirke); zu § 8 BJagdG

Bei der Berechnung der Größe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks zählt auch die Fläche der befriedeten Bezirke mit (§ 8 Abs. 1 BJagdG). Das gilt auch für im Zusammenhang bebaute Grundstücke. § 9 Abs. 1 Satz 2 BJagdG ist zu beachten.

8. Zu § 11 (Gebietsreform; Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke); zu § 8 BJagdG

Bei der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geforderten Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen werden auch die Stimmen der Jagdgenossen, die sich nach § 14 Abs. 4 vertreten lassen, berücksichtigt.

9. Zu § 12 (Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke); zu § 8 BJagdG

9.1 Von der Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke ist die Aufteilung eines Jagdbezirkes in mehrere Reviere zu unterscheiden. Eine behördliche Genehmigung der Aufteilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehrere Reviere ist nicht erforderlich. Werden die gesetzlichen Mindestgrößen nach § 11 Abs. 2 BJagdG nicht eingehalten, ist der Jagdpachtvertrag nichtig (§ 11 Abs. 6 BJagdG).

9.2 Eine Aufteilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in Wald- und Feldjagden widerspricht den Belangen der Jagdpflege (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) und darf nicht genehmigt werden. Bei getrennter Verpachtung sind im entsprechenden Fall die Pachtverträge zu beanstanden (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BJagdG).

9.3 Nummer 8 gilt entsprechend.

10. Zu § 14 (Jagdgenossenschaft); zu § 9 BJagdG

10.1 Die Satzung einer Jagdgenossenschaft darf durch die Jagdbehörde nur genehmigt werden, wenn

- a) die Organe der Jagdgenossenschaft und ihre Zusammensetzung, Amtszeit und Befugnisse hinreichend bestimmt sind und
- b) sichergestellt ist, dass die Jagdgenossenschaft jederzeit handlungsfähig ist und ihre Aufgaben erfüllen kann.

10.2 Bei einer Personengemeinschaft als Jagdgenosse wird vermutet, dass die anwesenden Mitglieder der Personengemeinschaft diese vertreten. Eine schriftliche Vollmacht kann verlangt werden, wenn Zweifel an der Vertretungsmacht bestehen. Die Notwendigkeit einer Beglaubigung nach § 14 Abs. 4 Satz 2 besteht in diesem Fall nicht.

10.3 Der Reinertrag nach § 10 Abs. 3 BJagdG wird aus den Erlösen der Jagdgenossenschaft nach Abzug der mit der Erzielung der Erträge notwendig verbundenen Aufwendungen gebildet. Die Zuführung zu einer Rücklage darf nur dann in Abzug gebracht werden, wenn sie der Deckung solcher Aufwendungen dienen soll.

11. Zu § 15 (Hegegemeinschaften); zu § 10a BJagdG

Erstreckt sich eine Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer Jagdbehörden gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

12. Zu § 22 (Jagdscheine); zu §§ 15 und 16 BJagdG

12.1 Die Spalte "Beruf" auf Seite 2 des Jagdscheins muss nicht zwingend ausgefüllt werden. Auf Verlangen wird die Teilnahme an einer Schulung zur Erfüllung der Anforderungen einer kundigen Person im Sinne der Verordnung (EG) 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29.4.2004 (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22; ABl. L 46 vom 21.2.2008, S. 50; ABl. L 119 vom 13.5.2010, S. 26; ABl. L 77 vom 24.3.2010 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 150/2011 vom 18.2.2011 (ABl. L 46 vom 19.2.2011, S. 14), oder einer ab dem Jahr 2008 erfolgreich bestandenen Jägerprüfung im Jagdschein eingetragen.

12.2 Dem Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Jagdscheins sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Erklärung über die Gesamtjagdfläche (**Anlage 1**);
- b) der Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung für die Gültigkeitsdauer des beantragten Jagdscheins (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG) oder ein Nachweis über eine auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung mit der Erklärung des Versicherers oder eines von ihm Bevollmächtigten (z. B. des Landesjagdverbandes im Rahmen der Gruppenversicherung), eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses der zuständigen Jagdbehörde anzuzeigen; die Versicherung muss alle mit der Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes zusammenhängenden Risiken abdecken,
- c) der letzte Jagdschein des Antragstellers;
- d) ein Passbild, welches nicht älter als ein Jahr sein darf, wenn ein Verlängerungsfeld im Vordruck nicht mehr vorhanden ist und
- e) die Nachweise nach Nummer 12.4, soweit erforderlich.

12.3 Wird der Jagdschein zum ersten Mal beantragt und ist der Antragsteller Deutscher, ist das Zeugnis über die bestandene deutsche Jägerprüfung vorzulegen. Dies gilt auch dann, wenn ein Deutscher einen ausländischen Jagdschein besitzt.

12.4 Für die Erteilung von Jagdscheinen an Ausländer gilt folgendes:

- a) Ein Ausländertagesjagdschein ist zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er in einem Jagdbezirk in Sachsen-Anhalt eine Jagdbefugnis als Jagdgast erhalten soll und glaubhaft macht, dass er über ausreichende jagdliche Erfahrung verfügt und mit der Jagdwaffe sicher umgehen kann. Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt erhalten auch dann einen Ausländertagesjagdschein, wenn sie in schriftlicher Form nachweisen, dass sie eine Jagdbefugnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erhalten sollen. Der Nachweis muss durch die für den Jagdbezirk zuständige Jagdbehörde bestätigt werden.
- b) Ein Jahresjagdschein kann erteilt werden, wenn der Antragsteller eine Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 BJagdG mit Erfolg abgelegt oder bereits einen Jahresjagdschein besessen hat.

- c) Ein Ausländerjahresjagdschein kann erteilt werden, wenn der Antragsteller im Ausland eine als gleichwertig anerkannte Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Die oberste Jagdbehörde gibt regelmäßig den Jagdbehörden die als gleichwertig anerkannten ausländischen Jägerprüfungen bekannt. Als Ausländerjahresjagdschein wird nur der nach Satz 1 erteilte Jagdschein gekennzeichnet.
- d) Ausländerjagdscheine für Personen, die in Deutschland keinen Wohnsitz haben, stellt die Jagdbehörde aus, in deren Zuständigkeitsbereich der Ausländer die Jagd ausüben will. Für Angehörige der Stationierungstreitkräfte ist die Jagdbehörde zuständig, in deren Gebiet ihr Standort liegt. Angehörigen des Diplomatischen und Konsular-Korps mit Ausnahme der Wahlkonsuln sind gemäß Nummer 4 Abs. 3 der Verwaltungsanordnung der Bundesregierung vom 13. 10. 1950 (BAnz. vom 2.11.1950 Nr. 212 S. 2) Jagdscheine gebührenfrei auszustellen.
- e) Eine Erklärung nach **Anlage 2** ist abzugeben, wenn bei der Beantragung eines Ausländerjagdscheins kein europäischer Feuerwaffenpass vorgelegt werden kann.

12.5 Für die Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit gilt folgendes:

- a) Die jagd- und waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung sind einander gleichgestellt. Die Zuverlässigkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn
 - aa) der Antragsteller zum ersten Mal einen Jagdschein beantragt,
 - bb) der Antragsteller seine Hauptwohnung gewechselt hat und sein letzter Jahresjagdschein von der für den bisherigen Wohnsitz zuständigen Behörde ausgestellt worden ist oder
 - cc) mehr als zwei Jahre seit Ablauf der Gültigkeit des letzten Jahresjagdscheins des Antragstellers verstrichen sind.
- b) Bei jeder Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheins ist eine Erklärung nach **Anlage 3** beizubringen.
- c) Im Übrigen ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren ein neuer Jagdschein nur auszustellen oder ein Jahresjagdschein nur zu verlängern, wenn eine Zuverlässigkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die Kosten für die Regelüberprüfung werden durch die Gebühren für die Jagdscheinerteilung abgegolten. Innerhalb der Dreijahresfrist kann die persönliche Zuverlässigkeit ohne weiteres auf Grund der Feststellungen bei der

Ausstellung der vorangegangenen Jagdscheine angenommen werden, es sei denn, dass der Jagdbehörde durch Mitteilungen in Strafsachen oder auf andere Weise gegenteilige Tatsachen bekannt geworden sind.

12.6 Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Jagdscheins zu ermäßigten Gebühren und Abgaben nach dem Verzeichnis der Anlage 2 zur Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 25.7.2005 (GVBl. LSA S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.2.2011 (GVBl. LSA S. 150), hat der Antragsteller durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung ist auszustellen:

- a) für Angehörige des öffentlichen Dienstes durch ihre Behörde,
- b) für Angestellte des privaten Forstdienstes, für Revierjäger (Berufsjäger) und Auszubildende in diesem Beruf sowie für hauptberuflich bestätigte Jagdaufseher durch den Arbeitgeber oder den Ausbildungsbetrieb sowie
- c) für Studenten eines forstwissenschaftlichen Studienganges, eines Fachhochschulstudienganges Forstwirtschaft und Schüler einer forstlichen Fachoberschule durch die Universität, Fachhochschule oder Fachoberschule.

Der Bescheinigung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf es nicht, wenn ein Dienstausweis oder ein Studentenausweis vorgelegt wird, aus dem sich der Ermäßigungstatbestand ergibt.

12.7 Wird ein Falknerjagdschein zum ersten Mal beantragt, so sind dem Antrag beizufügen:

- a) das Zeugnis über die Jägerprüfung oder die Jägerprüfung für Falkner oder ein Jagdschein sowie
- b) ein Zeugnis über eine in Deutschland bestandene Falknerprüfung.

Der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung ist für die Ausstellung eines Falknerjagdscheins nicht erforderlich.

12.8 Eine Erklärung über die Gesamtjagdfläche (Anlage 1) ist auch bei der Verlängerung der Gültigkeit eines Jagdscheins abzugeben. Die Jagdbehörde trägt bei der Erteilung eines Jagdscheins die angegebene Gesamtfläche und gegebenenfalls die anteilige Gesamtfläche auf Seite 7 des Jagdscheins ein; die Eintragung ist mit dem Dienstsiegel zu versehen und zu unterschreiben; die Spalten „Aufgliederung der Fläche“ auf den Seiten 8 bis 11 sind nur

auszufüllen, wenn ein Jagdschein für einen Gültigkeitszeitraum länger als ein Jahr erteilt wird. Weichen die Angaben in der Erklärung von den Abgaben im Jagdschein ab, sind die Angaben im Jagdschein entsprechend zu ändern. Eine Überschreitung der zulässigen Gesamtjagdfläche führt zur Nichtigkeit des betreffenden Jagdpachtvertrages oder der Jagderlaubnis. Die Jagdbehörde ist nicht befugt, einen Jagdpachtvertrag oder eine Jagderlaubnis wegen Überschreitung der Gesamtjagdfläche zu beanstanden. Für die Feststellung der Nichtigkeit ist die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig. Die Beteiligten sollen darauf hingewiesen werden, dass eine Ahndung der Jagdausübung wegen Jagdwilderei nach § 292 des Strafgesetzbuches oder nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG in Betracht kommt.

12.9 Die Jagdbehörde führt über die ausgestellten und verlängerten Jagdscheine eine Liste nach **Anlage 4**. Die Jagdbehörde legt für die Monate Januar bis April und Mai bis Dezember bis zum 20. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats der oberen Jagdbehörde eine Abrechnung über die vereinnahmten Gebühren und Jagdabgaben vor. Gleichzeitig ist die dem Land für den Abrechnungszeitraum zustehende Jagdabgabe an die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt abzuführen.

13 Zu § 25a (Anlagen zur Ausbildung von Jagdhunden)

13.1 Das Tierschutzgesetz sieht ein eigenständiges Genehmigungsverfahren für Anlagen gemäß § 25a Abs. 1 und 2 nicht vor. Die Beteiligung der zuständigen Tierschutzbehörde bei der Errichtung solcher Anlagen dient der Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes.

13.2 Werden Schwarzwildgatter mit mehr als fünf Stücken Schwarzwild betrieben, besteht die Pflicht zur Anzeige nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

14. Zu § 26 (Abschussplan und Abschusskontrolle)

14.1 Die Jagdbehörden legen der oberen Jagdbehörde die Abschussergebnisse des abgelaufenen Jagdjahres für alle Jagdbezirke ihres Zuständigkeitsbereichs bis zum 15.5. eines jeden Jahres vor. Die obere Jagdbehörde legt der obersten Jagdbehörde eine Zusammenstellung der Abschussergebnisse des abgelaufenen Jagdjahres aller Jagdbezirke bis zum 1. Juni eines jeden Jahres vor.

14.2 Die Jagdbehörde darf die Revierinhaber zur Vorlage von Kopfschmuck und Unterkiefer des erlegten Schalenwildes nur auffordern, wenn die vorgesehene Veranstaltung spätestens drei Monate nach Vorlage der Streckenliste stattfindet.

14.3 Die Einbeziehung eines Jagdbezirkes in eine Gruppenabschussplanung setzt das Einverständnis des Revierinhabers voraus. Eine Gruppenabschussplanung erfolgt in der Regel nur für aneinander grenzende Jagdbezirke.

14.4 Die Nationalparkverwaltung Harz stellt den Abschussplan für das in Sachsen-Anhalt liegende Gebiet des Nationalparks im Benehmen mit dem Jagdbeirat des Landkreises Harz auf.

14.5 Unfallwild und sonstiges Fallwild ist nicht auf die Erfüllung des Abschussplanes anzurechnen. Die Nachweispflicht in der Streckenliste bleibt hiervon unberührt.

15. Zu § 27 (Jagd- und Schonzeiten); zu § 21 Abs. 3, § 22 BJagdG

15.1 Elterntiere sind in der Setzzeit zur Aufzucht notwendig (§ 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG), solange die Jungtiere alleine nicht oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer Gesundheit überleben würden.

15.2 Eine Bache ist zur Aufzucht notwendig, solange sie gestreifte Frischlinge führt.

15.3 Die obere Jagdbehörde kann die Haltung eines Habichts zur Beizjagd auch dann gestatten, wenn dieser in einer Geflügelhaltung gefangen vorgefunden und einem Inhaber eines gültigen Falknerjagdscheins übergeben worden ist. Anträge sind der oberen Jagdbehörde über die untere Jagdbehörde vorzulegen.

16. Zu § 29 (Bestätigter Schweißhundführer); zu § 22a BJagdG

16.1 Schweißhundführer können durch die Jagdbehörde bestätigt werden, wenn sie

- a) jagdpachtfähig sind und einen Jahresjagdschein besitzen,
- b) bereits drei Jahre lang einen Jagdhund auf Schweiß geführt haben und
- c) einen speziell auf Schweiß geprüften (Vorprüfung, Verbandsschweißprüfung oder vergleichbare Prüfung auf einer 1 000 Meter langen Übernachtfährte) und in das Zuchtbuch seiner Rasse eingetragenen Jagdhund führen, der über die

entsprechende Eignung verfügt. Über die entsprechende Eignung verfügen insbesondere Hunde der Rassen Hannoverscher Schweißhund, Bayerischer Gebirgsschweißhund und Alpenländische Dachsbracke.

Die obere Jagdbehörde kann Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Satz 1 erteilen. Die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 1 entfallen ist.

16.2 Den bestätigten Schweißhundführern ist ein Ausweis mit Lichtbild, Dienststempel und Unterschrift der Jagdbehörde zu erteilen. Der Dienstausweis bleibt Eigentum der Jagdbehörde und ist bei Widerruf zurückzugeben. Bestätigte Schweißhundführer sind der oberen Jagdbehörde mit Name, Anschrift, Telefonverbindung, Name und Zuchtbuchnummer des Schweißhundes anzuzeigen. Die obere Jagdbehörde teilt dem Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. diese Angaben zum Zwecke der Veröffentlichung mit.

17. Zu § 32 (Jagdschutzberechtigte); zu § 25 BJagdG

17.1 Jagdaufseher werden durch den Revierinhaber bestellt und durch die Jagdbehörde nach Zustimmung durch die obere Jagdbehörde bestätigt. Sie müssen

- a) jagdpachtfähig sein und einen Jahresjagdschein besitzen,
- b) nach ihrer Person die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre besonderen Befugnisse nicht missbrauchen und, sofern sie nicht Revierjäger (Berufsjäger) oder forstlich ausgebildet sind,
- c) das allgemeine Recht der Gefahrenabwehr sowie das Strafrecht und das Strafprozessrecht soweit beherrschen, wie es für ihre Tätigkeit erforderlich ist und
- d) ausreichende Kenntnisse des Jagdbetriebes, des Jagdrechts, des Naturschutzrechts sowie des Feld- und Forstordnungsrechts besitzen.

Forstlich ausgebildet ist, wer ein Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Forstwirtschaft oder ein forstwissenschaftliches Studium abgeschlossen oder die Laufbahnprüfung für eine Laufbahn des Forstdienstes abgelegt hat oder die Befugnis besitzt, eine forstliche Berufsbezeichnung zu führen, die der Amtsbezeichnung eines Forstbeamten im öffentlichen Dienst vergleichbar ist.

17.2 Für den Nachweis der Voraussetzungen nach Nummer 17.1 Buchst. c und d ist eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Jagdaufseherlehrgang ausreichend.

Der Bewerber kann auch verlangen, dass sich die Jagdbehörde von seinen Kenntnissen und Fähigkeiten überzeugt.

17.3 In den nichtverpachteten Eigenjagdbezirken des Bundes und des Landes haben die Revierleiter der Forstbetriebe die Befugnisse von bestätigten Jagdaufsehern.

17.4 Jagdaufseher führen einen Dienstausweis. Dieser behält seine Gültigkeit bis zum Widerruf der Bestellung durch den Revierinhaber und ist in diesem Fall der Jagdbehörde zurückzugeben. Vordrucke für Dienstausweise können über die Fachverlage bezogen werden. Die Ausstellung erfolgt durch die Jagdbehörde. Für die nach Nummer 17.3 mit den Befugnissen von bestätigten Jagdaufsehern ausgestatteten Forstbediensteten stellen die Bundes- und Landesforstbetriebe die Dienstausweise aus.

17.5 Der Jagdaufseher ist berechtigt, ein Dienstabzeichen nach dem Muster der **Anlage 5** zu tragen. Das Dienstabzeichen wird dem Jagdaufseher auf Antrag von der Jagdbehörde ausgehändigt. Es bleibt Eigentum der Behörde; der Jagdaufseher hat es bei Beendigung seiner Tätigkeit zurückzugeben. Die Kontrollzahl des Dienstabzeichens ist auf seinem Dienstausweis zu vermerken. Die Dienstabzeichen sind von den Jagdbehörden zu beschaffen. Über die ausgegebenen Dienstabzeichen führt die Jagdbehörde eine Liste. Zurückgegebene Abzeichen können wieder verwendet werden.

18. Zu § 33 (Aussetzen von Wild); zu § 28 BJagdG

Siehe Nummer 2.1.

19. Zu § 40 (Landesjägerschaft); zu § 37 BJagdG

Als Landesjägerschaft (§ 40 Abs. 1 Satz 1) ist durch die oberste Jagdbehörde der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. mit Sitz in Langenweddingen anerkannt worden.

20. Zu § 41 (Kreisjägermeister) und zu § 42 (Jagdbeirat); zu § 37 BJagdG

Das Vorschlagsrecht für den Kreisjägermeister und für den Vertreter der Jäger im Jagdbeirat haben die Mitgliedsvereine der Landesjägerschaft in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, nimmt die Landesjägerschaft selbst das Vorschlagsrecht wahr. Weist die Vertretung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt einen Wahlvorschlag zurück, so haben die Vorschlagsberechtigten

einen zweiten Vorschlag mit mindestens drei Namen vorzulegen. Als Vertreter des Naturschutzes kann auch der Naturschutzbeauftragte gewählt werden.

21. Zu § 44 (Ordnungswidrigkeiten); zu § 42 BJagdG

Der Abschuss von Rehböcken in der Schonzeit bei Bewegungsjagden im Herbst und Winter wird nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt, wenn er fahrlässig erfolgt ist.

22. Zu § 48 (Übergangsvorschriften)

22.1 Entscheidend für die Stellung als Eigentümer ist grundsätzlich die Eintragung im Grundbuch. Eine vorübergehende Zuordnung in die Verfügungsmacht der bis 31.12.1994 tätigen Treuhandanstalt (THA; ab 1.1.1995 umbenannt in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben; BvS) oder der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) hat Vorrang. Unbekannt ist ein Eigentümer daher nur, wenn eine eigentumsrechtliche Zuordnung nicht möglich ist. Ist die Fläche herrenlos, steht das Jagdrecht dem Land zu (§ 3 Abs. 2 BJagdG). Die damit verbundenen Rechte und Pflichten nimmt der Landesforstbetrieb wahr.

22.2 Ist der Eigentümer bekannt und nur unbekanntem Aufenthalts, greift § 1911 BGB (Abwesenheitspflegschaft) ein. Gehört die Fläche zu einem Nachlass mit unbekanntem Erben, finden die Vorschriften der Nachlasspflegschaft (§§ 1960, 1961 BGB) Anwendung.

22.3 Der Gemeindevorstand handelt bei Wahrnehmung der Befugnisse nach § 48 Abs. 1 Satz 1 treuhänderisch im Interesse der unbekanntem Eigentümer. Er handelt also weder für die Gemeinde noch als Notvorstand für die Jagdgenossenschaft. Bei der Interessenvertretung handelt es sich um eine pflichtgemäß zu erfüllende Amtspflicht. Eine etwaige Haftung richtet sich daher nach Artikel 34 Grundgesetz i. V. m § 839 BGB. Ist die Anzahl der treuhänderisch zu vertretenden Eigentümer unbekannt, besitzt der Gemeindevorstand neben der Stimme für die gesamte Fläche nur eine Stimme "nach Köpfen". Seine Stimme für die Gemeinde als Jagdgenosse bleibt unberührt.

22.4 Der Gemeindevorstand hat für eine Auszahlung des Reinertrages der Jagdnutzungen (§ 10 Abs. 3 BJagdG) für die unbekanntem Eigentümer Sorge zu tragen. Die Einnahmen sind gewinnbringend, aber mündelsicher (§§ 1806, 1807 BGB) auf einem einheitlichen Sonderkonto anzulegen. Über sie ist getrennt nach den vertretenen Flächen Buch zu führen.

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

23. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

24. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
die Nationalparkverwaltung Harz,
den Landesforstbetrieb und
die Landkreise und kreisfreien Städte

Erklärung über die Gesamtjagdfläche
zum Antrag auf - Ausstellung - Verlängerung -
eines Jahresjagdscheines

Name: _____ Vorname: _____ Wohnort: _____

Hier ankreuzen:

- Ich bin in keinem Jagdbezirk als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder aufgrund einer entgeltlichen Jagderlaubnis zur Jagd befugt.
- Ich bin in folgenden Jagdbezirken zur Jagd befugt:

Lfd. Nr.	Ort und Bezeichnung des Jagdbezirkes	Rechtsgrund der Jagdbefugnis (Eigentum, Nießbrauch, Allein-, Mit- oder Unterpacht, Jagderlaubnis)	Fläche, für die die Jagdbefugnis besteht in ha

Gesamtfläche in ha: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

- Als Fläche ist einzutragen, sofern in einem Jagdbezirk
 - eine Person allein zur Jagd befugt ist: die gesamte Fläche;
 - mehrere Personen als Mitpächter zur Jagd befugt sind: die anteilige Fläche (z. B. bei drei Mitpächtern ein Drittel);
 - entgeltliche Jagderlaubnisscheine erteilt sind: sowohl für den Revierinhaber als auch die Erlaubnisnehmer die anteilige Fläche (wie bei Mitpächtern, z. B. ein Revierinhaber, zwei Erlaubnisnehmer = ein Drittel Anteil).
- Unterverpachtete Flächen sind von der Gesamtfläche abzuziehen.
- Eine unentgeltliche Jagderlaubnis oder eine Erlaubnis zu Einzelabschlüssen ist nicht zu berücksichtigen. Eine entgeltliche Jagderlaubnis ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn sie inhaltlich beschränkt ist (z. B. nur für Niederwild oder nur für eine bestimmte Wildart).
- Eine Jagdbefugnis als angestellter Jäger (z. B. Forstbeamter, Jagdaufseher) ist nicht zu berücksichtigen.

**Erklärung zum Antrag auf Ausstellung eines Ausländerjagdscheines
über die Zuverlässigkeit und Eignung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz**

Name, Vorname

geboren am

Staatsangehörigkeit

Anschrift

Ich erkläre, dass

1. ich in den letzten fünf Jahren vor Abgabe dieser Erklärung nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin,
2. gegen mich kein rechtskräftiges Waffenverbot besteht,
3. mir weder in Deutschland noch im Ausland eine Jagderlaubnis versagt oder entzogen wurde,
4. ich nicht von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln abhängig bin,
5. keine gesundheitlichen, körperlichen oder psychischen Gründe vorliegen, die den vorsichtigen und sachgemäßen Umgang mit Waffen und Munition ausschließen.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zum Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Jagdscheines

1. Mein Jagdschein wurde mir nicht entzogen; eine Sperrfrist (§§ 18, 41 Abs. 2 BJagdG) besteht nicht.
2. Ich bin in den letzten fünf Jahren vor Abgabe dieser Erklärung nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden.
3. Gegen mich ist kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig.
4. Gegen mich ist in den letzten zwei Jahren vor Abgabe dieser Erklärung keine Geldbuße von mehr als 500 Euro wegen Verstoßes gegen eines der folgenden Gesetze verhängt worden: Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, Jagdgesetze, Tierschutzgesetz, Naturschutzgesetze.
5. Ich bin voll geschäftsfähig und stehe nicht unter Betreuung.
6. Gegen mich sind keine Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde und keine gerichtlichen Entscheidungen ergangen, aus der sich ergeben könnte, dass ich geschäftsunfähig, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach bin.

Für den Fall, dass einer der vorgenannten Punkte nicht zutrifft und zu streichen ist, sind die Gründe nachfolgend anzugeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Jagdbehörde

Aufstellung

der für das Kalenderjahr

in den Monaten

bis

ausgestellten und verlängerten Jagdscheine sowie der dabei erhobenen Gebühren und Jagdabgaben

lfd. Nr.	Gebühr Euro	Jagdabgabe Euro	Jagdschein- Verlängerung Anzahl	Gebühren Euro	Jagdabgabe je Gültigkeitsdauer						Jagdabgabe insgesamt Euro
					1 Jahr		2 Jahre		3 Jahre		
					Anzahl	Euro	Anzahl	Euro	Anzahl	Euro	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. ¹					-	-	-	-	-	-	
2.1 ²											
2.2 ³		-			-	-	-	-	-	-	-
3. ⁴											
4.1	-			-							
4.2	-			-							
4.3	-			-							
4.4											
4.5											
4.6											
4.7											
4.8											
4.9											
4.10	-			-							
5.											
		Summe:									

Verzeichnis der Gebühren und Abgaben nach § 22 Abs. 1 und 2 des LJagdG vom 23.7.1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.1.2011 (GVBl. LSA S. 6) vergleiche Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 LJagdG-DVO vom 25.7.2005 (GVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.2.2011 (GVBl. LSA S.150)

- 1 Der fünfte und alle weiteren Tagesjagdscheine sind abgabenfrei.
- 2 Die Jagdabgabe ist zu entrichten, sofern gleichzeitig kein sonstiger Jagdschein ausgestellt wird.
- 3 Die Jagdabgabe entfällt, sofern gleichzeitig ein sonstiger Jagdschein ausgestellt wird.
- 4 Soweit nicht eine Ermäßigung nach laufender Nummer 4.6 in Frage kommt.

Anlage 5
(zu Nummer 17.5)

Muster des Dienstabzeichens für bestätigte Jagdaufseher

